



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW) – Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird daher empfohlen.

Versionsnummer:
7.1

Datum des Inkrafttretens:
01.08.2024

Ergänzend zu diesem Merkblatt und dessen Anlagen ist auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eww) ein Glossar zu finden, das insbesondere Antworten auf Fragen zur Auslegung der Richtlinie und der Merkblätter beinhaltet und regelmäßig aktualisiert wird.

Hinweis: Die in diesem Dokument genannten technischen Mindestanforderungen sind identisch mit den technischen Mindestanforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines zinsverbilligten Kredits mit Tilgungszuschuss bei der KfW (weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/295).

Kooperationspartner:



Auftraggeber:

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft wird im Auftrag des BMWK durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Inhalt

Änderungschronik	4
1. Antragsberechtigte	5
2. Gegenstand und Höhe der Förderung	6
2.1 Modul 1 - Querschnittstechnologien.....	7
2.2 Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien	8
2.3 Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software	9
2.4 Modul 4 - Energie- und Ressourcen-bezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen.....	9
2.5 Modul 5 - Transformationsplan	14
2.6 Modul 6 - Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen	15
2.7 Förderausschlüsse	17
2.8 Besonderheiten bei der Förderung von Contractingmaßnahmen	18
2.9 Kumulierungsverbot.....	19
3. Ablauf einer EEW-Förderung	19
3.1 Antragstellung	19
3.2 Ausstellung eines Zuwendungsbescheides.....	20
3.3 Wann darf mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden?	20
3.4 Umsetzungszeitraum	21
3.5 Einreichung des Verwendungsnachweises	22
3.6 Auszahlung der Förderung	23
3.7 Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs.....	23
4. Informationen zu den Beihilferechtlichen Regelungen	23
Grundsätzliche Hinweise	24
IMPRESSUM	25

Änderungschronik

Version 1.5 (Stand 21.10.2019)

Version 1.6 (Stand 15.02.2020)

Version 1.7 (Stand 01.12.2020)

Version 1.8 (Stand 01.11.2021)

Version 1.9 (Stand 01.10.2022)

Version 2.0 (Stand 01.05.2023)

Version 7.0 (Stand 15.02.2024)

- Vollständige Überarbeitung des Merkblattes
- Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere an die neue Fassung der AGVO)
- Modul 1: Beschränkung der Antragsberechtigung auf Kleine und Mittlere Unternehmen
- Modul 1: Förderung von hocheffizienten elektrischen Motoren, Pumpen, Ventilatoren und Druckluftherzeugern ausschließlich für den Austausch von ineffizienten Bestandsanlagen.
- Modul 1: Wärmedamm-Maßnahmen können nur noch dann gefördert werden, wenn diese an Bestandsanlagen durchgeführt werden.
- Modul 1: Wärmeübertrager werden nur noch dann gefördert, wenn sie zur Erschließung der Abwärme von Bestandsanlagen eingesetzt werden.
- Modul 1: Keine Förderung mehr über die De-minimis VO
- Modul 1: Förderung ausschließlich auf Basis der Investitionsgesamtkosten, Anpassung der Förderquoten
- Modul 2: Keine Förderung mehr über die De-minimis VO
- Modul 2: Förderung ausschließlich auf Basis der Investitionsgesamtkosten, Anpassung der Förderquoten
- Modul 3: Keine Förderung mehr über die De-minimis VO
- Modul 3: Anpassung der Förderquoten
- Modul 4: Aufnahme eines zusätzlichen Fördermechanismus, die sogenannte Basisförderung, über die sich KMU bestimmte technische Anlagen fördern lassen können, ohne hierfür ein umfangreiches Einsparkonzept erstellen zu müssen.
- Modul 4: Ausweitung der Möglichkeiten zur Förderung der Investitionsgesamtkosten, Anpassung der Förderquoten
- Modul 4: Einführung einer Obergrenze, bis zu der die Kosten für die Erstellung eines Einsparkonzepts förderfähig sind.
- Modul 4: Einführung einer Mindestmenge an Treibhausgasen bzw. Endenergie, die eingespart werden muss
- Modul 4: Anhebung des CO₂-Förderdeckels
- Modul 4: Anpassung der Fristen für die Maßnahmenumsetzung (Umsetzungszeitraum)
- Modul 4: Einschränkungen bezüglich der Förderung von Anlagen/ Komponenten , die zu den Kategorien von Modul 1 gehören.
- Module 2, 3 und Modul-4-Premiumförderung: Erhöhung des maximal möglichen Förderzuschusses von bisher 15 Millionen auf 20 Millionen Euro
- Modul 6: Keine Förderung mehr über die AGVO
- Redaktionelle und weitere Änderungen am gesamten Dokument

Version 7.1 (Stand 01.08.2024)

- Modul 1: Vereinfachung und Vereinheitlichung der Darstellung, unter welchen Voraussetzungen Frequenzrichter über Modul 1 gefördert werden können.
- Modul 1, Modul 4 Basisförderung, Modul 6: Konkretisierungen der Voraussetzungen für die Förderung eines Anlagenaustausches
- Modul 4 Premiumförderung: Einführung der Vorgabe, dass in einem Antrag nur noch Maßnahmen enthalten sein dürfen, die alle am gleichen Standort durchgeführt werden
- Modul 4 Premiumförderung: Maßnahmen, die vom Charakter her Artikel 38 zugeordnet werden können, dürfen Gegenstand des gleichen Antrags sein, auch wenn sie nicht in Zusammenhang miteinander stehen (Modul 4 Premium)..
- Weitere Anpassungen, insbesondere redaktionelle Änderungen zur Verbesserung der Verständlichkeit
- Ein Teil der im Glossar enthaltenen Regelungen/ Informationen wurde in das Merkblatt und/ oder in die Anlagen zum Merkblatt verschoben.
- Ein Teil der im Merkblatt oder dessen Anlagen enthaltenen Regelungen/ Informationen wurde in das Glossar überführt.

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit (EEW)** unterstützt investive Maßnahmen, die zu einer Minderung des Energie- und/oder Ressourcenbedarfs sowie zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland führen, durch einen **Investitionskostenzuschuss** des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanziert wird. Die Antragstellung erfolgt über das entsprechende Formular, welches auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eew) hinterlegt ist.

Alternativ ist es auch möglich, förderfähige Investitionsvorhaben durch vom BMWK finanzierte zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen über die KfW fördern zu lassen. Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses und einer Zinsverbilligung erfolgt über die KfW-Förderbank. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.kfw.de/295.

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Maßnahmen eine Energie- oder Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt das BAFA im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen
- Landesunternehmen¹
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die Maßnahmen für ein Unternehmen ausführen, das ebenfalls antragsberechtigt ist.

Antragsteller müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Unter einer *Betriebsstätte* sind die folgenden dauerhaften und ortsfesten sowie zusammenhängenden Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen, zu verstehen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe,
- Unternehmen deren Anteile überwiegend (> 50 %) vom Bund gehalten werden², wobei Anteile, die vom Bund nur vorübergehend im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommen wurden, nicht berücksichtigt werden.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i. V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der

¹ Hiermit sind Unternehmen eines oder mehrerer Bundesländer gemeint.

² Derartige Unternehmen gelten im Sinne des Förderprogramms nicht als private Unternehmen, sondern als öffentliche Unternehmen des Bundes.

Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen. Abweichend davon sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Es gibt darüber hinaus verschiedene modulspezifische Einschränkungen.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten eine Übersicht darüber, welche technischen Maßnahmen über die Module 1 bis 6 in welcher Form gefördert werden können. **Darüber hinaus sind auch die Informationen zu beachten und bindend, die in den modulspezifischen Anlagen zu diesem Merkblatt enthalten sind.**

Modularer Aufbau des Förderprogramms:

- Modul 1: Querschnittstechnologien
- Modul 2: Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien
- Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen
- Modul 5: Transformationsplan
- Modul 6: Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Maßnahmen, die über die Module 1 bis 4 und 6 gefördert werden, müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet bzw. durchgeführt und mindestens 3 Jahre zweckentsprechend, also wie im Antrag beschrieben, auf dem Betriebsgelände des Unternehmens, das die Förderung erhält, für eine industrielle/ gewerbliche Nutzung eingesetzt werden.

Hinweise zur Verwendung des Begriffs Kosten:

Abweichend von der betriebswirtschaftlichen Definition der Bezeichnung Kosten werden bei der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) die im Rahmen einer Investition einmalig anfallenden Ausgaben und Auszahlungen für den Erwerb und die Installation von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen als Kosten oder auch als Investitionskosten bezeichnet. Aufwendungen, die durch den laufenden Betrieb entstehen („Betriebskosten“), sind von der EEW-Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der EEW-Förderung wird zwischen **Investitionsgesamtkosten (IGK)** und **Investitionsmehrkosten (IMK)** unterschieden:

Die **Investitionsgesamtkosten** umfassen sämtliche förderfähigen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes stehen. Hierzu gehören alle für die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der geplanten Anlage, Maschine oder Ausrüstung zwingend notwendigen Kosten.

Unter den **Investitionsmehrkosten** ist die Kostendifferenz zwischen den IGK einer effizienten/klimafreundlichen und den IGK einer weniger effizienten/ weniger klimafreundlichen aber dafür kostengünstigeren Investition zu verstehen.

Weitere Erläuterungen hierzu sind den nachfolgenden Abschnitten und auch in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu finden.

Nebenkosten

Förderfähig sind in den Modulen 1 bis 4 und 6 auch die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Nebenkosten, sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht werden und es sich bei den Kosten nicht um Gebühren handelt, die von einer öffentlichen Institution erhoben werden. Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen i. d. R. folgende Leistungen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen stehen:

- Planungsleistungen

- Installationsarbeiten (Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft

Hinweise:

- Die Kosten für die Demontage und Entsorgung von Altanlagen sind nicht förderfähig.
- Bezüglich der Förderung von Nebenkosten kann es modulspezifische Besonderheiten geben.

Zu beachten sind die im Abschnitt 2.7 aufgeführten sowie die modulspezifischen Ausschlüsse von der EEW-Förderung. Beispielsweise können Eigenleistungen des Unternehmens, das die Förderung erhalten wird, nicht gefördert werden. (Abschnitt 2.7 ist zu entnehmen, was bei der EEW-Förderung unter Eigenleistungen zu verstehen ist.)

2.1 Modul 1 - Querschnittstechnologien

Das Modul 1 richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU) und Mittlere Unternehmen (MU). Unternehmen ohne KMU-Status (Große Unternehmen (GU)) können keine Förderung über Modul 1 erhalten.

- Gefördert werden der Erwerb und die Installation/ Montage folgender Anlagen bzw. Komponenten:
 - Hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe einschließlich Frequenzumrichter
 - Hocheffiziente elektrisch angetriebene Pumpen (einschließlich Frequenzumrichter) zum Transport von Flüssigkeiten
 - Hocheffiziente Ventilatoren einschließlich Frequenzumrichter
 - Hocheffiziente Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung

Diese Anlagen bzw. Komponenten können nur gefördert werden, wenn sie im Unternehmen vorhandene Anlagen (=Bestandsanlagen), die weniger energieeffizient sind, ersetzen, den gleichen Einsatzzweck wie diese Bestandsanlage erfüllen und den Anforderungen (insbesondere den Hocheffizienzkriterien etc.) entsprechen, die der Anlage zum Merkblatt „Modul 1- Querschnittstechnologien“ zu entnehmen sind.

- Folgendes wird gefördert, ohne dass ein Bestandsaustausch erforderlich ist:
 - Wärmeübertrager, die zur Erschließung der Abwärme von Bestandsanlagen oder zur Wärmerückgewinnung an Bestandsanlagen eingesetzt werden. Die erschlossene Abwärme muss innerbetrieblich genutzt werden.
 - Thermische Isolierung/Wärmedämmung für Bestandsanlagen
 - Frequenzumrichter zur Nachrüstung von bereits im Unternehmen vorhandenen Elektromotoren und Antrieben sowie Pumpen und Ventilatoren,

Die technischen Mindestanforderungen für Wärmeübertrager , Frequenzumwandler und Wärmedämmung sind in der Anlage zum Merkblatt Modul 1 „Querschnittstechnologien“ enthalten.

Weitere Fördervoraussetzungen und -bedingungen:

- Bestandsanlagen/-komponenten, die durch Neuanlagen/ neue Komponenten ausgetauscht oder um Wärmedämmung, einen Wärmeübertrager und/ oder einen Frequenzumrichter ergänzt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - seit mindestens 5 Jahren beim Antragsteller im Einsatz sein,
 - sich in dessen Eigentum befinden
 - und noch voll funktionstüchtig sein
- Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Auch ein Verkauf an bzw. ein Weiterbetrieb durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält/erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig. Entsprechende Nachweise (Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung, Verkaufsbeleg o.ä.) müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 2.000 Euro pro Maßnahme betragen.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei der Förderung von Wärmedämm-Maßnahmen werden die Kosten für die Planung/ Beratung und Umsetzung als Teil der Hauptkosten (also nicht als Nebenkosten) gefördert.

Höhe der Förderung:

Modul 1 - Querschnittstechnologien -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	--
Mittlere* Unternehmen (MU)	20 %
Kleine* Unternehmen (KU)	25%
<ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO. Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 1 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 200.000 Euro beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden. 	
* Es gilt die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Union	

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 1 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 1 – Querschnittstechnologien“ enthalten.

2.2 Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung/Montage folgender Wärmeerzeugungsanlagen, sofern diese zur Bereitstellung von Prozesswärme eingesetzt werden und den technischen Mindestanforderungen entsprechen, die in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ aufgeführt sind:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung
- Wärmepumpen, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen und ausschließlich mit „erneuerbarem Strom“ betrieben werden. Auch die anteilige Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den zuvor aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch Nutzung von fester pflanzlicher Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

Förderfähig als Nebenkosten sind auch die Kosten für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Höhe der Förderung:

Modul 2 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien -		
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)	
	Solarkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, KWK-Anlagen (Solarthermie, Geothermie)	Biomasse-Feuerungsanlagen (einschließlich KWK-Anlagen mit Biomassefeuerung)
Große Unternehmen (GU)	40 %	20 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	50 %	30 %
Kleine* Unternehmen (KU)	60 %	40 %
<ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. Die Förderung erfolgt über Artikel 41 der AGVO 		

- Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 2 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro beantragt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.

* Es gilt die KMU-Definition der *EU-Empfehlung 2003/361/EG* der Europäischen Union

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 2 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ enthalten.

2.3 Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden der Erwerb und die Installation von:

- Energiemanagementsoftware sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit dieser Software,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und zur effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Kosten für den Anschluss der geförderten Technologien, inklusive notwendiger baulicher Maßnahmen und die Erstellung eines Messkonzepts durch externe Dritte.

Höhe der Förderung:

Modul 3 - MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	25 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	35 %
Kleine* Unternehmen (KU)	45 %
<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. • Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO • Es werden im Modul 3 nur Maßnahmen gefördert, bei denen es sich um eindeutig bestimmbare Investitionen handelt, welche dem vornehmlichen Zweck der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz dienen. • Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über Modul 3 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro beantragt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden. 	
* Es gilt die KMU-Definition der <i>EU-Empfehlung 2003/361/EG</i> der Europäischen Union.	

Weitere Informationen zur Förderung über Modul 3 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 3 – Mess-, Steuer- und Regelungstechnik“ enthalten.

2.4 Modul 4 - Energie- und Ressourcen-bezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Innerhalb von Modul 4 gibt es zwei unterschiedliche Förderungsarten, die in den beiden nachfolgenden Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 vorgestellt werden.

2.4.1 Basisförderung

Die Basisförderung richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU) und Mittlere Unternehmen (MU).

Gefördert werden der Erwerb und die Installation/ Montage von Anlagen, die zu folgenden Kategorien gehören:

- Elektrisch betriebene Flurförderfahrzeuge
- Spritzgießmaschinen
- Maßnahmen zur Optimierung von Biogas-Anlagen
- Lackierkabinen
- Wasserstrahlschneidanlagen
- Laserschneider
- Filtertürme zur dezentralen Prozessluftaufbereitung
- Elektrisch betriebene Backöfen
- Werkzeugmaschinen
- Pelletpressen, Brikettierpressen
- Geschirrspülmaschinen mit Wärmerückgewinnung oder Wärmepumpe
- Kinoprojektoren
- Elektrische Schweißgeräte
- Kühlmöbel für Lebensmittel
- Solarien

Über die Basisförderung können ausschließlich Austauschinvestitionen gefördert werden. Das bedeutet, dass Anlagen nur gefördert werden, wenn Folgendes (a und b) zutrifft:

- Die neuen Anlagen ersetzen im Unternehmen vorhandene Anlagen (=Bestandsanlagen), die weniger energieeffizient sind, und den gleichen Einsatzzweck wie diese erfüllen. Bestandsanlagen/-komponenten, die durch Neuanlagen/ neue Komponenten ausgetauscht werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - seit mindestens 5 Jahren beim Antragsteller im Einsatz sein,
 - sich in dessen Eigentum befinden
 - und noch voll funktionstüchtig sein.
- Die neuen Anlagen entsprechen den Anforderungen, die der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu entnehmen sind.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Der jährliche Bedarf an Endenergie wird in Folge des Anlagen-/ Komponentenaustauschs um mindestens 15% reduziert.
Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Auch ein Verkauf an bzw. ein Weiterbetrieb durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält/erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig.
Entsprechende Nachweise für eine ordnungsgemäße/ fachgerechte Entsorgung, Veräußerung o.ä. müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 10.000 € pro Maßnahme betragen.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei der Förderung von Wärmedämm-Folien für die Gasspeicher von Biogasanlagen werden die Kosten für die Planung/ Beratung und Umsetzung als Teil der der Hauptkosten (also nicht als Teil der Nebenkosten) gefördert.

Höhe der Förderung:

Modul 4 - Basisförderung	
- Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	--
Mittlere* Unternehmen (MU)	10 %
Kleine* Unternehmen (KU)	15 %
<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. • Die Förderung erfolgt über Artikel 38 der AGVO. • Die Kosten für die Erstellung des Nachweises über das Endenergie-Einsparpotenzial werden mit der gleichen Quote gefördert wie das Vorhaben, für das eine Förderung beantragt wird/ wurde. Es ist aber zu beachten, dass diese Kosten nur bis zu folgender Höhe förderfähig sind: 	

- Maximal 2% der Kosten für den Anlagenerwerb (einschließlich Nebenkosten)
 - Maximal 5.000 €
- Hinweis: Erfolgs- oder Leistungsprämien sind nicht zuwendungsfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrags nicht berücksichtigt werden.
- Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 4 – Basisförderung maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro beantragt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.

** Es gilt die KMU-Definition der *EU-Empfehlung 2003/361/EG* der Europäischen Union

Weitere Informationen zur Basisförderung sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ enthalten.

2.4.2 Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

Die Premiumförderung ist weitestgehend technologieoffen und umfasst sowohl Änderungen an bestehenden Systemen (Bestandsoptimierungen) als auch den Austausch von Bestandsanlagen (Austauschinvestitionen) die Schaffung neuer Produktionskapazitäten (Erstinvestitionen) und die Erweiterung vorhandener Produktionskapazitäten (Erweiterungsinvestitionen). Förderfähig sind beispielsweise:

- Prozess- und Verfahrensumstellungen
- Erschließung und Nutzung von Prozessabwärme
- Energie- und/oder Ressourcen-effiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
- Vermeidung von Energie- und/oder Ressourcenverlusten in Produktionsprozessen
- Elektrifizierung von Prozessen

Wesentliche Fördervoraussetzungen:

- Das THG-Einsparpotenzial eines Vorhabens muss einer der folgenden beiden Bedingungen entsprechen:
 - Das jährliche THG-Einsparpotenzial³ beträgt mindestens 30 %.
 und/ oder:
 - Das THG-Einsparpotenzial erreicht mindestens folgende Werte:
 - Bei Großen Unternehmen: THG-Einsparpotenzial ≥ 1.000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr
 - Bei Mittleren Unternehmen THG-Einsparpotenzial ≥ 300 t CO₂-Äquivalente pro Jahr
 - Bei Kleinen Unternehmen: THG-Einsparpotenzial ≥ 100 t CO₂-Äquivalente pro Jahr

Der Nachweis erfolgt über das sogenannte Einsparkonzept, das gemeinsam mit dem Förderantrag eingereicht werden muss. Informationen zum Thema „Einsparkonzept“ sind in Abschnitt 2.2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ enthalten, Informationen zur Ermittlung des THG-Einsparpotenzials können Abschnitt 2.3 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ entnommen werden.

Hinweis: Die Antragsteller sind dazu verpflichtet, die geförderte Anlagen, Komponenten etc.so zu betreiben, wie es im Einsparkonzept beschrieben wird, und somit die berechneten jährlichen Einsparungen zu realisieren.

Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden und bei denen der Anlagenvergleich für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials mit der Bestandsanlage erfolgt, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch voll funktionstüchtig sein und dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Auch ein Verkauf an bzw. ein Weiterbetrieb durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält/erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig.

Nachweise für eine ordnungsgemäß/ fachgerechte Entsorgung, Veräußerung o.ä. der Bestandsanlagen/ Bestandskomponenten müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

- Die Amortisationszeit (AZ) des Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt **mehr als 3 Jahre** betragen. Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investitionen (Einheit: [Euro]) und der Summe der zu erwartenden jährlichen Energie- und Ressourcenkosteneinsparungen (Einheit: [Euro/Jahr]). Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen. Die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes können bei der Berechnung der Amortisationszeit berücksichtigt werden.

³ Für die Ermittlung des THG-Einsparpotenzials müssen alle klimarelevanten Emissionen in die Einheit $\left[\frac{t_{CO_2}}{Jahr}\right]$ umgerechnet und anschließend addiert werden. Es sind dabei die CO₂-Faktoren zu verwenden, die im Informationsblatt „CO₂-Faktoren“ enthalten sind.

Hinweise:

- Für den Erwerb und die Errichtung von Anlagen, die zu den Technologie-Kategorien der Modul 4-Basisförderung oder zu Modul 1 gehören, ist keine Premiumförderung möglich. Dieser Ausschluss gilt sowohl für den Austausch von Bestandsanlagen als auch für Erst- und Erweiterungsinvestitionen. Er gilt ebenfalls für Unternehmen, die nicht den KMU-Kriterien entsprechen und somit nicht über die Basisförderung und auch nicht über Modul 1 gefördert werden können.

Es gibt folgende Ausnahmen:

- Für Anlagen/ Komponenten, die Gegenstand der Förderung von Modul 1 oder der Modul-4-Basisförderung sind, gilt dieser Ausschluss nicht, sofern diese Anlagen/ Komponenten nicht ein wesentlicher Teil eines Vorhabens sind.
- Der Ausschluss bezieht sich nicht auf Wärmeübertrager. Diese können auch als Einzelmaßnahme über Modul 4 gefördert werden.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von tiefer Geothermie, KWK-Anlagen und Biomasse-Feuerungsanlagen können ausschließlich über Modul 2 gefördert werden.
- Der Erwerb und Installation von Solarkollektoren und Wärmepumpen, die im Modul 2 förderfähig sind, können auch über die Premiumförderung gefördert werden. Die einzuhaltenden Fördervoraussetzungen für die Förderung von Wärmepumpen und Solarkollektoren über Modul 4 sind der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu entnehmen.

Dekarbonisierungsbonus

Für folgende Vorhaben kann zusätzlich zur Premiumförderung ein „Dekarbonisierungsbonus“ gewährt werden:

- Vorhaben zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Vorhaben zur Elektrifizierung von Prozessen
- Vorhaben zur Nutzung von Wasserstoff
- Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolysevorgänge

In der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ sind detailliertere Informationen enthalten, unter welchen Voraussetzungen ein Dekarbonisierungsbonus bewilligt werden kann.

Höhe der Förderung:

Förderquote				
	AGVO			De-minimis VO
	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienz (Art. 38) innerbetriebliche Abwärmenutzung (Art. 38) außerbetriebliche Abwärmenutzung* (Art. 36) Elektrifizierung* (Art. 36) Nutzung von Wasserstoff* (Art. 36) 	Ressourceneffizienz: <ul style="list-style-type: none"> Einsparung von Ressourcen** (Art. 47) Ressourcenwechsel (Art. 36) 	<ul style="list-style-type: none"> Erzeugung von Prozesswärme (Art. 41) Erzeugung von Wasserstoff* (Art. 41) Wärmeleitungen im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung* (Art. 36, Art. 46) 	sämtliche förderfähige Maßnahmen*
	Unternehmen können wählen zwischen einer Förderung der IMK oder der IGK		Investitionsmehrkosten (IMK)	Investitionsgesamtkosten (IGK)
	IMK**	IGK		
Große Unternehmen	25%	10%	25%	
Mittlere*** Unternehmen	35%	15%	35%	
Kleine*** Unternehmen	45%	20%	45%	
<ul style="list-style-type: none"> Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den IMK oder den IGK. Hinweis: Der CO₂-Förderdeckel kann sich mindernd auf den Förderzuschuss auswirken. Informationen zum CO₂-Förderdeckel sind auf der nächsten Seite zu finden. 				

- Alle Maßnahmen eines Vorhabens werden mit der gleichen Quote gefördert. Das gilt auch für die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts. Es ist aber zu beachten, dass die Kosten für das Einsparkonzept nur bis zu folgender Höhe förderfähig sind:
 - Maximal 5% der Kosten für den Anlagen-/Komponentenerwerb (einschließlich förderfähiger Nebenkosten)
 - Maximal 50.000 €
 Hinweis: Erfolgs- oder Leistungsprämien sind nicht zuwendungsfähig.
- Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 4 – Premiumförderung maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro beantragt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden.

* Für Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung, zur Elektrifizierung mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Nutzung bzw. Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff kann ein **Dekarbonisierungsbonus** in folgender Höhe gewährt werden:

- **5 Prozentpunkte**
 - bei Förderung der Investitionsgesamtkosten mit reduzierter Förderquote (GU: 10%, MU: 15, KU: 20 %)
- **10 Prozentpunkte**
 - bei Förderung der Investitionsmehrkosten
 - bei der Förderung von „reinen Klimaschutzmaßnahmen**“ (siehe nachfolgender Absatz)
 - bei Förderung von Investitionsgesamtkosten über Artikel 41 AGVO und/ oder 46 AGVO mit voller Förderquote (GU: 25%, MU: 35%, KU: 45%) sowie bei Förderung über die De-minimis VO.

Der Dekarbonisierungsbonus wird zu den in dieser Tabelle genannten Förderquoten addiert. Der Dekarbonisierungsbonus wird bei solchen Maßnahmen auch gewährt, wenn eine Förderung über die De-minimis VO beantragt wurde.

**Bei Maßnahmen, die einer der folgenden AGVO-Regelungen entsprechen, können die Investitionsgesamtkosten (IGK) mit der vollen Quote (GU: 25%, MU: 35%, KU: 45%) gefördert werden:

- „*eindeutig bestimmbare Investition*“ gemäß Artikel 38 Absatz 3 AGVO
- „*zusätzliche Komponente*“ gemäß Artikel 47 Absatz 7
- „*Zusatzkomponente*“ gemäß Artikel 36 Absatz 4

Derartige Maßnahmen werden im Rahmen der EEW-Förderung auch als „reine Klimaschutzmaßnahmen“ bezeichnet. Informationen zu den Themen „Investitionsgesamtkosten“ (IGK) und „Investitionsmehrkosten“ (IMK) und zur AGVO sind in Kapitel 3 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zu finden.

*** Es gilt die KMU-Definition der *EU-Empfehlung 2003/361/EG* der Europäischen Union

Bei der Premiumförderung ist außerdem zu beachten, dass die Förderung nicht höher ausfallen darf, als es der sogenannte **CO₂-Förderdeckel** zulässt. Wie anhand der folgenden Tabelle zu erkennen ist, hängt die Höhe des CO₂-Förderdeckels von der Unternehmensgröße und dem THG-Einsparpotenzial der Maßnahme(n) ab, für die eine Förderung beantragt wird:

	CO₂-Förderdeckel
Große Unternehmen	$= 1.600 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$
Mittlere Unternehmen	$= 2.200 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$
Kleine Unternehmen	$= 2.600 \left[\frac{\text{€} \cdot \text{Jahr}}{t_{CO_2}} \right] * \text{THG-Einsparpotenzial} \left[\frac{t_{CO_2}}{\text{Jahr}} \right]$

Beantragung einer Förderung für mehrere Maßnahmen über einen Antrag

Alle in einem Förderantrag enthaltenen Maßnahmen werden als Vorhaben bezeichnet.

- Enthält ein Förderantrag mehrere Maßnahmen, wird die Höhe der Förderung folgendermaßen ermittelt:
 - Bei einer Beantragung einer Förderung über die AGVO werden alle in einem Antrag enthaltenen Maßnahmen über den gleichen AGVO-Artikel gefördert. Es ist dabei der AGVO-Artikel anzuwenden, der dem Charakter des Vorhabens entspricht.

- Alle Maßnahmen werden mit der gleichen Quote gefördert. Anzuwenden ist dabei die Förderquote für die Maßnahme, die gemäß den EEW-Regularien beziehungsweise gemäß des anzuwendenden AGVO-Artikels mit der geringsten Quote zu fördern ist.
- **Dekarbonisierungsbonus:** Ist für den Charakter des Vorhabens eine Maßnahme ausschlaggebend, für die ein Dekarbonisierungsbonus gewährt werden kann, wird die Quote, über die das gesamte Vorhaben gefördert wird, entsprechend erhöht.
- Eine in einem Antrag enthaltene technische Einzelmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn das Verhältnis des Einsparpotenzials dieser Einzelmaßnahme im Verhältnis zum gesamten Einsparpotenzial aller im Antrag beschriebenen Maßnahmen mindestens 1 % beträgt.
- In einem Antrag dürfen nur Maßnahmen enthalten sein, die am gleichen Standort realisiert/umgesetzt werden.
- Maßnahmen, die technisch in Zusammenhang stehen, dürfen auf mehrere Anträge bzw. Vorhaben aufgeteilt werden, sofern Folgendes sichergestellt ist:
 - Für jede Maßnahme kann das THG-Einsparpotenzial getrennt ermittelt werden.
 - Bei der Ermittlung der jeweiligen TGH-Förderdeckel wird das Einsparpotenzial nicht mehrfach erfasst/bilanziert.
- Für Maßnahmen, die technisch nicht in Zusammenhang miteinander stehen, müssen separate Förderanträge eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die zwar nicht in Zusammenhang miteinander stehen, als Einzelmaßnahmen bei einer AGVO-Förderung aber alle Artikel 38 der AGVO zuzuordnen wären. Diese dürfen Gegenstand des gleichen Förderantrags sein.

Weitere Informationen zur Premiumförderung sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ enthalten.

2.5 Modul 5 - Transformationsplan

Ziel der Förderung von Transformationsplänen ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Transformationspläne, für die eine EEW-Förderung beantragt werden kann, gehört u. a. ein Katalog mit konkreten unternehmensspezifischen Maßnahmen, durch deren Umsetzung die THG-Emissionen deutlich gesenkt werden können.

Anders als bei den Modulen 1 – 4 und 6 erfolgt die Antragstellung für Transformationspläne über den Projektträger des Förderwettbewerbs VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Höhe der Förderung:

Modul 5 - Transformationsplan -	
	Förderquote bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten
Große Unternehmen	40 %
Mittlere* Unternehmen (MU)	50 %
Kleine* Unternehmen (KU)	60 %
<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den förderfähigen Gesamtkosten. • Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 60.000 Euro pro Transformationsplan. Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss erhöht sich auf 90.000 €. • Die Förderung erfolgt über Artikel 49 der AGVO. 	
*Es gilt die KMU-Definition der <i>EU-Empfehlung 2003/361/EG</i> der Europäischen Union.	

Umfangreiche Informationen zur Förderung von Transformationsplänen sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 5 – Transformationsplan“ zu finden.

2.6 Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Das Modul 6 richtet sich ausschließlich an Kleine Unternehmen (KU).

Es werden folgende investive Maßnahmen zur Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen gefördert:

- Austausch von Bestandsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden, durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Neuanlagen.
- Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, so dass diese mit elektrischer Energie zu betreiben sind.

Es kann beispielsweise Folgendes gefördert werden:

- Allgemein: Prozesswärmeerzeuger (Beispiel: Ein mit Erdgas betriebener Wärmeerzeuger wird durch eine elektrisch zu betreibende Wärmepumpe ausgetauscht.)
- Bäckereien: elektrisch zu betreibende Öfen
- Logistik: elektrisch zu betreibende Gabelstapler
- Wäschereien: Waschmaschinen
- Gastronomie: Fritteusen, Öfen, Geschirrspüler
- Brauereien: Maische- oder Gärbehälter
- Käsereien: Reifekammern
- Metallverarbeitung: Härteöfen oder Galvanikanlagen

Hinweise: In Modul 6 förderfähige Maßnahmen können bei Einhaltung zusätzlicher Anforderungen ggfs. auch in den Modulen 2 oder 4 förderfähig sein.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Es können nur Anlagen gefördert werden, die ausschließlich mit elektrischer Energie zu betreiben sind. Hybridanlagen, die außer mit elektrischer Energie auch noch mit einem anderen Energieträger (beispielsweise Erdgas) betrieben werden können, sind nicht förderfähig. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Möglichkeit zur direkten Nutzung folgender Energiequellen/-träger:
 - erneuerbare geothermische-/hydrothermische/aerothermische Quellen
 - Sonnenstrahlung
 - Abwärme
 Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für die Förderung der Umrüstung von Bestandsanlagen.
- Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Unternehmen vorhandene Bestandsanlage ersetzen und den gleichen Einsatzzweck wie diese Bestandsanlage erfüllen. Bestandsanlagen/-komponenten, die durch Neuanlagen/ neue Komponenten ausgetauscht werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - seit mindestens 5 Jahren beim Antragsteller im Einsatz sein,
 - sich in dessen Eigentum befinden
 - und noch voll funktionstüchtig sein.
- Die Anlagen bzw. Komponenten, die ausgetauscht werden, dürfen von dem Unternehmen, das die Förderung erhält, nicht weiterbetrieben werden. Auch ein Verkauf an bzw. ein Weiterbetrieb durch Unternehmen, die mit dem Unternehmen, das die Förderung erhält/erhalten hat, verbunden sind, ist nicht zulässig. Nachweise für eine ordnungsgemäße/ fachgerechte Entsorgung oder Veräußerung müssen zusammen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.
- Anlagen, die unter die EU-Energieverbrauchskennzeichnung fallen, müssen der höchsten verfügbaren Effizienzklasse genügen.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 2.000 Euro betragen.
- Gebäudebezogene Maßnahmen, beispielsweise Heizungs- oder Lüftungsanlagen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Besondere Anforderungen für die Förderung von Wärmepumpen über Modul 6:

Für die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen in relevanter Nähe zu Wohnungen und Wohnbebauungen gelten folgende Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes:

Die Geräuschemissionen eines neu installierten Außengeräts müssen die Grenzwerte der Schalleistungspegel für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013

- bei Antragstellung ab 01. Januar 2024 um mindestens 5 dB unterschreiten.
- bei Antragstellung ab 01. Januar 2026 um mindestens 10 dB unterschreiten.

Weitere Anforderungen an den Schutz vor schädlichen, durch Geräusche entstehenden Umwelteinwirkungen, die sich im jeweiligen Einzelfall aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ergeben können, bleiben hiervon unberührt.

Alternativ zum Nachweis, dass das Außengerät die Grenzwerte der Schalleistungspegel der Ökodesign-Verordnung Nr. 813/2013 einhält, ist ein Nachweis zulässig, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden, z. B. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schallreduzierung.

Als relevante Nähe zu Wohnbebauungen gilt

- für Luft-Wasser-Wärmepumpen bis 12 kW Wärmeleistung ein Abstand von 60 m vom Außengerät zur Wohnbebauung,
- für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit Leistung > 12 kW ein Abstand von 200 m vom Außengerät zur Wohnbebauung.

Ausschlaggebend ist der Bebauungsstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Modulspezifische Besonderheiten zur Förderung von Nebenkosten:

- Die Nebenkosten sind bis zu folgender Höhe förderfähig: 30% der Kosten für den Erwerb der Anlage(n), für die eine Förderung beantragt wird.
- Im Zusammenhang mit der Förderung von Wärmepumpen ist auch eine akustische Fachplanung, die unter Berücksichtigung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG erstellt wird, förderfähig.

Höhe der Förderung:

Modul 6	
- Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen -	
	Förderquote bezogen auf die Investitionsgesamtkosten (IGK)
Große Unternehmen (GU)	--
Mittlere Unternehmen* (MU)	--
Kleine Unternehmen* (KU)	33 %
<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Förderung ergibt sich durch Multiplikation der Förderquote mit den Investitionsgesamtkosten. • Die Förderung erfolgt über die De-minimis VO. • Für Maßnahmen, die technisch, wirtschaftlich und administrativ in Zusammenhang stehen, darf über die Modul 6 maximal ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 200.000 Euro beantragt werden. Dies gilt auch, wenn diese zusammenhängenden Maßnahmen auf mehrere Förderanträge verteilt werden. 	
*Es gilt die KMU-Definition der <i>EU-Empfehlung 2003/361/EG</i> der Europäischen Union.	

Hinweis: Für Modul 6 gibt es keine modulspezifische Anlage zum Merkblatt.

2.7 Förderausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

a) Art des Unternehmens, der Maßnahme und der Finanzierung:

- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen;
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde;
- Treuhandkonstruktionen: Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Maßnahmen, die über Mietkauf, Leasing, Sale- und Leaseback, Sale- und Mietkauf-Back oder ähnliche Instrumente finanziert werden.
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Anlagen zur Nutzung außerhalb des eigenen Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Anlagen sowie Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in Netze, die sich über die Grundstücksgrenze des Standortes, in dem die Einspeisung erfolgen soll, ausdehnen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können sowie Maßnahmen zur Abwärmenutzung;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;

b) Leistungen und Kosten

- Kosten für Anträge, Genehmigungen und Zertifikate. Davon ausgenommen sind Zertifizierungen der THG-Bilanzierung nach Nummer 5.5 der EEW-Förderrichtlinie;
- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Anlagentechnik und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch
 - Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sowie
 - Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden.

Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht ausreichend, wenn die Geschäftsführungen der beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden.

Auch Leistungen, die im Rahmen eines Franchise-Verhältnisses erbracht werden, sind nicht förderfähig.

Hinweis: In Form von Eigenleistungen erbrachte Einbau- und Montagearbeiten können zwar nicht gefördert werden, haben aber keine negativen Auswirkungen auf die Förderung des Erwerbs der einzubauenden technischen Anlagen bzw. der einzubauenden Anlagentechnik, sofern der Einbau den Vorgaben/Vorschriften entsprechend erfolgt;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Kosten für die Demontage- und Entsorgung von Anlagen, Aggregaten etc.
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;

c) Prozessbezug, bauliche Maßnahmen

- Anlagen und Komponenten, die nicht eindeutig und überwiegend einem (oder mehreren) gewerblich-industriellen Prozess(en) zugeordnet werden können und/ oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;
- Bauliche Maßnahmen. Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, die als Nebenkosten für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden;

d) Kältemittel

- Technische Anlagen, die Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von mehr als 150 enthalten. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Kälteanlagen, die die Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich des GWP nicht erfüllen.

- Hiervon ausgenommen sind Wärmepumpen, welche die in der Anlage „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt aufgeführten Kriterien für Wärmepumpen erfüllen. Wärmepumpen, in denen nicht ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden. (Hinweis: Diese Einschränkung gilt erst für Förderanträge, die ab dem 01.01.2027 gestellt werden.)

e) Art der Energie- und Ressourceneinsparungen

- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion und/oder durch die Verlagerung von Produktionsprozessen erzielt werden;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind:
 - Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger oder auf elektrischen Strom betreffen;
 - Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung;
- Maßnahmen, die im Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, keine THG-Einsparungen bewirken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung sowie Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;

f) Fossile Energieträger

- Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern, zu betreiben sind;
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;

g) EEG, KWK, Wärmenetze

- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden.
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können;

Darüber hinaus sind die modulspezifischen Einschränkungen zu beachten, die den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt zu entnehmen sind.

2.8 Besonderheiten bei der Förderung von Contractingmaßnahmen

- Im Fall der Förderung einer Maßnahme, die über Contracting finanziert wird, sind zusätzliche Voraussetzungen zu beachten: Es muss im Rahmen der Antragstellung ein Entwurf des Contracting-Vertrags, der das Contracting-Unternehmen (= Contracting-Geber) und den Contracting-Nehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt, vorgelegt werden. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens den in Nummer 7.1 der Richtlinie geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs von drei Jahren abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass das Contracting-Unternehmen den Contracting-Nehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.7 der Richtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und

sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

- Die die für KMU geltende höhere Förderquote kann auch dann bewilligt werden, wenn der Contracting-Nehmer kein KMU ist.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch der Contracting-Nehmer antragsberechtigt ist.

2.9 Kumulierungsverbot

Für Maßnahmen, die über die Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen des Bundes, der Länder, der Kommunen und Kreise beantragt und in Anspruch genommen werden. Dieses Kumulierungsverbot umfasst auch Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG und dem KWKG.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung, wird der Zuwendungsbescheid unwirksam, eine Auszahlung der Förderung ist dann nicht mehr möglich. Wurde eine Förderung bereits ausgezahlt, ist diese einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

Fördermittel für eine Energieberatung nach der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden.

Es ist nicht zulässig für die gleichen Maßnahmen sowohl einen Antrag bei der KfW als auch beim BAFA oder im EEW-Förderwettbewerb zu stellen.

3. Ablauf einer EEW-Förderung

3.1 Antragstellung

Für die Antragstellung in den Modulen 1-4 sowie 6 steht auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eew) das elektronische Antragsformular zur Verfügung. Ein Antrag kann ausschließlich elektronisch gestellt werden. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/qst>

Für die Antragstellung beim BAFA ist die digitale Authentifizierung mittels ELSTER-Organisationszertifikat zwingend erforderlich. Mit der digitalen Authentifizierung macht die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft einen wichtigen Schritt im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die öffentliche Verwaltung zu digitalisieren. Die Registrierung für ein ELSTER-Organisationszertifikat erfolgt über www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess.

Hinweis: Die Antragstellung für die Förderung der Erstellung von Transformationsplänen erfolgt über den Projektträger des Förderwettbewerbs, die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Informationen zur Antragstellung finden sie unter folgender Adresse: <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Über das elektronische Antragsformular werden allgemeine Angaben zum Unternehmen sowie zu den geplanten Maßnahmen und deren Kosten erfasst. Bei einer Förderung über die De-minimis VO müssen außerdem Angaben zum bisherigen Bezug von De-minimis-Beihilfen gemacht werden.

Die Kostenangaben sollten auf Basis eines konkreten Angebots gemacht werden. Die Ausgaben für Planung und Installation müssen separat ausgewiesen sein.

Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?

- Kostenangebot für die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird.
- Bei einer Förderung nach der De-minimis-VO: eine De-minimis-Erklärung (Bestandteil des Antragsformulars).

Weitere modulspezifische Unterlagen:

Modul 1	<ul style="list-style-type: none"> • Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt oder Herstellererklärung • Foto der Bestandsanlage
Modul 2	<ul style="list-style-type: none"> • Datenblatt und hydraulisches Anlagenschema • Ggf. die EEG/KWKG-Verzichtserklärung
Modul 3	<ul style="list-style-type: none"> • Systemkonzept, Datenerfassungs- bzw. Wirkplan und Stückliste der zu fördernden Aktoren und Sensoren
Modul 4	Basisförderung: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung, dass das erforderliche Endenergie-Einsparpotenzial erreicht wird. • Foto der Bestandsanlage
	Premiumförderung: <ul style="list-style-type: none"> • Das fertiggestellte Einsparkonzept, sowie ggf. weitere Formulare und Nachweise • Bei einer Förderung der Investitionsmehrkosten zusätzlich Referenzangebot für jede Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird.
Modul 5	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot für die Erstellung des Transformationsplans inkl. ausführlicher Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung, Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen, Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung oder ähnliches
Modul 6	<ul style="list-style-type: none"> • Foto der Bestandsanlage
Darüber hinaus können im Rahmen der Prüfung von Anträgen und Verwendungsnachweisen weitere Unterlagen angefordert werden.	

Sofern die Antragstellung durch einen Contractingunternehmen erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- Eindeutige Benennung der Vertragsparteien
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages, die mindestens den in der Richtlinie unter 7.1 geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdeckt.
- Vereinbarte Contracting-Leistungen
- Erklärung des Contracting-Nehmers auf Verzicht der Geltendmachung des eigenen Förderanspruchs für das betreffende Vorhaben.

Bei Bedarf können im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen verlangt werden.

3.2 Ausstellung eines Zuwendungsbescheides

Ist ein Antrag vollständig, sind alle beschriebenen Maßnahmen förderfähig und werden auch sonst alle Anforderung des Förderprogramms erfüllt, wird nach erfolgter Prüfung ein sogenannter Zuwendungsbescheid ausgestellt. In einem solchen Zuwendungsbescheid wird u. a. der maximal mögliche Förderbetrag ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich. (Das gilt nicht für Anträge zur Förderung von Transformationsplänen.)

3.3 Wann darf mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden?

Mit der Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird bzw. wurde, darf erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Beginn der Umsetzung gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages.

Die Regelungen für die Module 1-4 und 6 im Detail:

- Zeitraum vor der Antragstellung:
Ausschließlich Planungsleistungen dürfen bereits vor Stellung des Förderantrags beauftragt und erbracht werden. Eine Bezahlung von erbrachten Planungsleistungen ist ebenfalls zulässig, allerdings sind Zahlungen, die vor der Ausstellung des Zuwendungsbescheides geleistet werden, nicht förderfähig. Selbstverständlich ist eine Vergabe und die Erbringung von Planungsleistungen auch nach Antragstellung und auch nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides zulässig.
- Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Ausstellung des Zuwendungsbescheides
Sobald der Antrag gestellt wurde, dürfen der Umsetzung zuzurechnende Lieferungs- und Leistungsverträge unter folgenden schriftlich fixierten Bedingungen abgeschlossen werden:
 - Aufschiebende Bedingung: Verträge werden erst mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides wirksam.
 - Auflösende Bedingung: Verträge werden hinfällig, sobald das BAFA die Förderung endgültig abgelehnt hat. Dabei ist außerdem zu beachten:
 - Die in den Verträgen vereinbarten Leistungen dürfen noch nicht erbracht werden.
 - Die Gewährung eines Rücktrittsrechts wird nicht als Ersatz für eine aufschiebende oder auflösende Bedingung anerkannt.
- Zeitraum nach der Ausstellung des Zuwendungsbescheides
Nach der Ausstellung des Zuwendungsbescheides dürfen Verträge auch ohne aufschiebende oder auflösende Bedingung abgeschlossen und mit der Umsetzung der Maßnahme darf begonnen werden.

3.4 Umsetzungszeitraum

- Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, müssen innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraumes vollständig umgesetzt werden. Der Bewilligungszeitraum endet ab Erlass des Zuwendungsbescheides nach folgender Anzahl von Monaten: Realisierung von Geothermieanlagen:

48 Monate	
Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Geothermie-Anlagen:	24 Monate
Transformationspläne (Modul 5) ⁴ :	12 Monate
Maßnahmen, die einen Dekarbonisierungsbonus erhalten	48 Monate
Alle anderen Maßnahmen:	36 Monate

Bei den Modulen 1 – 4 und 6 ist außerdem Folgendes zu beachten⁴: Maßnahmen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fertiggestellt werden, können nicht gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum kann von der administrierenden Stelle in Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zweimal um jeweils bis zu 12 Monate verlängert werden. Bei der Realisierung von Anlagen zur Erschließung von tiefer Geothermie kann die Frist bis zu zweimal um jeweils bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen und muss vor Ablauf der Umsetzungsfrist (Ende des Bewilligungszeitraums) beantragt werden.

Wenn die Maßnahme Teil eines Transformationsplans gemäß der Richtlinie ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, in dem die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden muss, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich der Transformationsplan eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht.

Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf der Zustimmung der jeweils administrierenden Stelle: das BAFA im Falle eines Antrags für eine Zuschuss-Förderung, die KfW im Falle eines zinsverbilligten Kredits mit Tilgungszuschuss.

⁴ Weiterführende Informationen zum Modul 5 (Transformationspläne) erhalten Sie über den Projektträger des Förderwettbewerbs, der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH unter: <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Abweichungen bei der Umsetzung von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind der jeweils administrierenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und können dazu führen, dass eine Förderung nicht mehr möglich ist bzw. dass eine ausgezahlte Förderung zurückgezahlt werden muss.

3.5 Einreichung des Verwendungsnachweises

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis ohne stichhaltige und anerkennbare Begründung erst nach dieser Frist eingereicht, hat dies die Rücknahme des Bewilligungsbescheids bzw. bei der Kreditförderung die Kündigung des Kredits zur Folge.

Informationen zum Thema „Verwendungsnachweis bei Modul 5 („Transformationsplan“) sind unter folgender Adresse zu finden: <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

Bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises können ausschließlich Zahlungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber 12 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden. Der Ausschluss der Förderung von Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen wurde, bleibt hiervon unberührt.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung einzureichen (betrifft ausschließlich die Module 1 – 4 und 6):

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der bewilligten Maßnahme durch folgende Unterlagen:
 - Vollständig ausgefülltes Verwendungsnachweisformular
 - Fachunternehmererklärung, die vom zuständigen Installationsunternehmen auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Nachweis der Kosten für Erwerb, Installation, Planung etc. durch;
 - Rechnungen, in denen die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt) und abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) angegeben sind.
 - Tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Erklärung des antragstellenden Unternehmens, dass nicht gegen das Kumulierungsverbot (siehe Abschnitt 2.9) verstoßen wird.
- Im Fall einer Modul-4-Premiumförderung muss eine nach Abschnitt 2.2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ zugelassene Person bestätigen, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß und dem Einsparkonzept entsprechend umgesetzt wurde.

Hinweise zum Thema Rechnungen: Alle relevanten Rechnungen...

- ...sind aufbewahrungspflichtig
- ...müssen folgende Informationen enthalten:
 - förderfähigen Kosten,
 - die erbrachte Arbeitsleistung bzw. die gelieferte Technik

- Standort der Installation
- ...müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
- ...müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

3.6 Auszahlung der Förderung

Eine Auszahlung des Investitionszuschusses kann erst nach vollständiger Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Hinweis: Der Investitionskostenzuschuss kann geringer ausfallen als der im Zuwendungsbescheid ausgewiesene Betrag. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen als im Antrag angegeben. Wenn über die Module 1, 4 oder 6 der Austausch einer Bestandsanlage gefördert werden soll und wurde/wird die Bestandsanlage verkauft, so reduzieren sich die förderfähigen Kosten um die Höhe der Verkaufserlöse.

Im Falle einer Förderung über die De-minimis-Verordnung erfolgt die Zustellung der De-minimis-Bescheinigung durch das BAFA ca. vier bis sechs Wochen nach Auszahlung des Förderbetrages.

3.7 Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs).

Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes, ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen und hat eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge.

Ausgenommen hiervon ist der Eigentumsübertrag, der im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens erfolgt. Die geförderte Investition muss im Anschluss an den Übertrag zweckentsprechend weiterbetrieben werden.

Folgende Informationen und Bestätigungen sind dem BAFA vorzulegen:

- Vollständiger Name/Adresse der beteiligten Unternehmen,
- Angabe zum (geänderten) Standort der Maßnahme,
- Übertragung der Rechte und Pflichten. (Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende von beiden Unternehmen unterzeichnete Erklärung einzureichen.)

4. Informationen zu den Beihilferechtlichen Regelungen

Die Gewährung der Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses erfolgt gemäß den folgenden beihilferechtlichen Regelungen:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023) (De-minimis-Verordnung)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 31) (AGVO):

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten das BAFA und die Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren 300.000 Euro nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximallimits sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis-VO zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfemaximallimit bzw. der einschlägige Beihilfemaximallimit (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro zu melden. Diese Informationen werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Weitere Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere zu den förderfähigen Kosten, in Kapitel 3 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ enthalten.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von den administrierenden Institutionen Daten erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind innerhalb des Antragformulars in der „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand:

01.08.2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.